Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Fachbereich Revisionen und Inspektionen
Interne Revision

Direktzahlungen 2025 im Kanton Basel-Landschaft (inkl. Basel-Stadt)

Revisionsbericht vom 11. August 2026

Revisionsauftrag BLW-20260007

Verteiler

Organisation	Funktion
BLW	Direktor, Leiter Direktionsbereich Direktzahlungen und Ländliche Entwicklung, Fachbereichsleiter Direktzahlungsgrundlagen, Fachbereichsleiter Direktzahlungsprogramme
Kanton Basel-Landschaft, Ebenrain, Dienststelle Landwirtschaft	Dienststellenleiter Landwirtschaft, Leiterin Abteilung Produktion, Markt und Direktzahlungen, Leiter Fachbereich Direktzahlungen
Generalsekretariat WBF	Generalsekretärin, Stv. Generalsekretärin, Leiterin Governance und Führungsunterstützung Ressourcen, Referent
Eidgenössische Finanzkontrolle	Leitung Prüfbereich 4 WBF/ETH

Mitglied von
The Institute of Internal Auditors
IIA Switzerland

Inhaltsverzeichnis

1 Management Summary 3

2 Auftrag und Vorgehen 5

2.1 Auftrag und Revisionsziele 5
2.2 Revisionsgrundsätze und -umfang 5
2.3 Schlussbesprechung 5

3 Detailbericht 6

3.1 System im Kanton 6
3.1.1 Kantonale Rechtsgrundlagen 6
3.1.2 Organisation und Hilfsmittel im Kanton 7
3.1.3 Zusammenarbeit und Zuständigkeiten im Kanton 7
3.1.4 Zusammenarbeit mit Dritten 9
3.1.5 Geschäftsprozesse, Internes Kontrollsystem und BCM 10
3.1.6 Veränderungen seit der letzten Oberaufsicht 2022 10
3.1.7 Fazit zum System 10
3.2 Finanzfluss Bund – Kanton – Bewirtschaftende 11
3.2.1 Mittelbedarf 12
3.2.1.1 Anspruch für alle Direktzahlungsarten 12
3.2.1.2 Abzüge / Kürzungen / Nachzahlungen / Rückforderungen 13
3.2.1.3 Kantonsanteile 14
3.2.1.4 Bundesgelder 14
3.2.2 Mittelherkunft 15
3.2.2.1 Mittelherkunft BLW 15
3.2.2.2 Mittelherkunft Kanton 15
3.2.3 Mittelverwendung 15
3.2.3.1 Auszahlung an die Landwirte 15
3.2.3.2 Inkassi für den Kanton und Private 15
3.2.4 Plausibilisierungen 16
3.2.5 Fazit zum Finanzfluss 16

4 Prüfungsurteil 16

Anhang 1: Rechtsgrundlagen und interne Vorgaben 17

Anhang 2: Glossar / Abkürzungen 18

1 Management Summary

Als Interne Revisionsstelle des BLW (IR BLW) haben wir im Kanton Basel-Landschaft (BL) (inkl. Basel-Stadt - BS) die Abwicklung und Auszahlung der Beiträge gemäss Direktzahlungsverordnung (DZV) für das Jahr 2025 geprüft. Basis dazu bildeten die relevanten gesetzlichen Regelungen auf Bundesstufe sowie die Revisionsstrategie und unser Revisionsprogramm. Für die korrekte Abwicklung und Abrechnung der Massnahmen gegenüber dem BLW ist der Kanton BL (BS) verantwortlich, während unsere Aufgabe darin bestand, diese zu prüfen und zu beurteilen.

Unsere Prüfungsaktivitäten erfolgten gestützt auf die «Internationalen Standards für die berufliche Praxis der Internen Revision». Entsprechend sind die Prüfungen so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche Fehlaussagen in der finanziellen Abwicklung der Bundesmittel und den geprüften Abläufen mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften den Vollzug mittels Analysen, Erhebungen auf der Basis von Stichproben und Interviews. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfungen eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bilden.

Die Prüfungsresultate fassen wir wie folgt zusammen:

Die Organisation im Bereich der Direktzahlungen (DZ) erachten wir als zweckmässig. Die aktuell für diese Aufgaben zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen werden von den Verantwortlichen als angemessen beurteilt. Es wird das Agrarinformationssystem LAWIS der Softwarefirma SOFTEC eingesetzt. Die Anwendung wird bei den betroffenen Kantonen durch die Applikation NikA (Neues interkantonales Agrarinformationssystem) ersetzt werden. Der Kanton BL geht aktuell von einer Umstellung im Jahr 2028 aus. Die Mitarbeitenden sind engagiert und verfügen über ein hohes Fachwissen. Das vorhandene Fachwissen gilt es im Rahmen der anstehenden technischen Veränderungen zu bewahren.

Im Bereich der kantonalen rechtlichen Grundlagen besteht kein Anpassungsbedarf. Die finanzrelevanten Geschäftsprozesse (inkl. Risiken und Schlüsselkontrollen) sind dokumentiert. In LAWIS ist ein Grossteil der technischen Prozesse vorgegeben, eine Gesamtübersicht bzw. Prozesslandkarte über die fachtechnischen Prozesse besteht nicht. Die Zusammenarbeit sowohl innerhalb der Kantonsverwaltung als auch mit externen Partnern (inkl. BLW) funktioniert insgesamt gut, weist aber punktuell Verbesserungspotenzial auf. Das Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (ALV) konnte bisher nicht dazu bewegt werden, die Kontrollergebnisse im Bereich Tierschutz mittels Tablets digital zu erfassen, was erhöhte Abwicklungsrisiken mit sich bringt. Das Amt für Umweltschutz und Energie (AUE) hat in den letzten Jahren und insbesondere auch im geprüften Jahr 2025 fast keine Gewässerschutzkontrollen durchgeführt und in Acontrol dokumentiert. Die Einhaltung von Art. 3 Abs. 1 der Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (VKKL), wonach auf Ganzjahresbetrieben mindestens alle 4 Jahre und auf Sömmerungsbetrieben mindestens alle 8 Jahre eine Grundkontrolle in diesem Bereich durchzuführen ist, ist somit nicht gegeben. Ackerbaustellenleiter, welche einen Betrieb bewirtschaften, quittieren die eigenen Betriebserhebungsdaten selbst. Betreffend Zuständigkeiten und Kompetenzen im Kontrollbereich bestehen mit allen Beteiligten schriftliche Leistungsvereinbarungen. Die Aufsicht über die akkreditierten Kontrollstellen ist gut aufgestellt. Inhärenten Interessenkonflikten wird mittels Anwendung des 4-Augen-Prinzips und informellen Ausstandregelungen entgegengewirkt. Unbefangenheitserklärungen könnten diese Bestrebungen noch formalisieren.

Die DZ-Beiträge werden aufgrund der erfassten Mängel grundsätzlich konsequent gekürzt. Die Mängelerfassung seitens ALV ist jedoch teilweise ungenügend, was dem Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung (Ebenrain) eine Durchsetzung der Kürzung verunmöglicht. In einem Fall wurde der falsche Ansatz gewählt, was zu einer zu tiefen Kürzung führte.

Wir haben den Fluss der Finanzmittel und die Berechnung der verschiedenen Beiträge anhand von Betriebsdossiers nachvollzogen und konnten feststellen, dass die finanzielle Abwicklung im Kanton korrekt erfolgt ist. Die vom Bund überwiesenen Finanzhilfen sind den Anspruchsberechtigten richtig überwiesen worden.

Die Mittelflussrechnung ist für Aussenstehende nachvollziehbar. Die finanziellen Transaktionen sind dokumentiert und werden mit der Buchhaltung abgestimmt. Aus der Plausibilisierung der Verwendung der Bundesmittel verbleibt keine Differenz.

Der Vollzug der DZ im Kanton erfolgt bis auf eine Kürzung in einem Einzelfall rechtmässig. Aufgrund der materiell nicht ausreichend festgehaltenen Tierschutzmängel und fehlenden Gewässerschutzkontrollen können wir für die Abwicklung der DZ die Ordnungsmässigkeit nur teilweise bestätigen.

Allgemeine Stellungnahme der geprüften Stelle zur Revision und zum Revisionsbericht:

Wir bedanken uns an dieser Stelle für das konstruktive Audit und die kompetente Beurteilung unserer Tätigkeit. Die starke Gewichtung der festgestellten Abweichungen im Bereich der Kontrollresultate Tierschutz und Gewässerschutz erstaunt uns jedoch.

Um einen rechtmässigen Vollzug der Direktzahlungen sicherzustellen, werden entsprechende Massnahmen getroffen und umgesetzt.

Anmerkung IR BLW:
Die Beurteilung erfolgte aus Bundessicht, ungeachtet der kantonalen Organisation des Vollzugs.

2 Auftrag und Vorgehen

2.1 Auftrag und Revisionsziele

Gestützt auf das genehmigte Jahresprogramm 2025 der IR BLW wurde der an den Kanton BL (BS) delegierte Vollzug im Bereich der DZ einer System- und Finanzrevision unterzogen.

Die Revisionsziele lauteten folgendermassen:

Den Nachweis erbringen, dass

- die Organisation im Kanton zweckmässig funktioniert und die Abwicklung der DZ dokumentiert ist
- die DZ 2025 im Kanton rechtmässig und ordnungsmässig vollzogen wurden
- der Finanzfluss der DZ 2025 ohne unerklärbare Differenzen abgestimmt werden kann

2.2 Revisionsgrundsätze und -umfang

Die Prüfungsaktivitäten erfolgten in Übereinstimmung mit den «Internationalen Standards für die berufliche Praxis der Internen Revision» des IIA. Wir haben aufgrund einer Risikoanalyse Überlegungen bezüglich der durchzuführenden Prüfungshandlungen vorgenommen und eine Revisionsstrategie sowie ein Revisionsprogramm erstellt.

Unsere Prüftätigkeit beinhaltete die Funktionsweise des Systems (Kantonale Rechtsgrundlagen, Organisation und Hilfsmittel der Abteilung «Produktion, Markt und Direktzahlungen», Schnittstellen und Zusammenarbeit mit internen und externen Stellen, Geschäftsprozesse, Internes Kontrollsystem und Business Continuity Management) sowie den Vollzug der DZ im Kanton für das Rechnungsjahr 2025.

Die Revision umfasste Recherchen, Interviews sowie Prüfungshandlungen und wurde im Zeitraum von April bis Juni (mit Unterbrüchen) durchgeführt. Die Prüfung vor Ort fand am 27. und 28. Mai 2026 in Sissach statt.

2.3 Schlussbesprechung

Die ersten Ergebnisse der Prüfung wurden der geprüften Stelle mündlich am 28. Mai 2026 mitgeteilt und anschliessend mittels Berichtsentwurf schriftlich zur kritischen Durchsicht und Stellungnahme vorgelegt. Die Bemerkungen zum Berichtsentwurf wurden berücksichtigt und die Stellungnahmen zu den Feststellungen wurden unverändert in den Bericht aufgenommen.

Die Schlussbesprechung mit den Verantwortlichen des BLW wird zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden. Gestützt auf die Resultate der Schlussbesprechung wird der zuständige Fachbereich des BLW mit den Verantwortlichen des Kantons BL Kontakt aufnehmen und das weitere Vorgehen besprechen.

Wir danken allen an der Revision beteiligten Mitarbeitenden für die gute Zusammenarbeit.

Bundesamt für Landwirtschaft BLW

3 Detailbericht

Grundsätzlich haben wir im Rahmen unserer Prüfungsaktivitäten festgestellt, dass die ausgeführten Arbeiten korrekt erfolgt sind. Im Folgenden gehen wir unter anderem auf einzelne Feststellungen ein, bei welchen wir noch Verbesserungspotenzial sehen.

3.1 System im Kanton

3.1.1 Kantonale Rechtsgrundlagen

Auf Kantonsstufe sind neben den Grundlagen auf Stufe Bund die Verordnung über die Direktzahlungen, die Betriebsanerkennungen, die Betriebshelfer- und Landdienste (SGS Nr. 510.12), die Vereinbarung zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und dem Kanton Basel-Stadt betreffend den Vollzug des eidgenössischen Landwirtschaftsrechtes vom 21.11.2000 (SGS Nr. 510.13) sowie die Regelung der Gemeindeackerbaustellen, massgebend für den Vollzug der DZ. Im Weiteren regeln das Kantonale Gewässerschutzgesetz (SGS 782) und die kantonale Gewässerschutzverordnung (SGS 782.11) den Gewässerschutzbereich in der Landwirtschaft.

DZ sind Bundesgelder, die den Landwirten grundsätzlich ungeschmälert auszurichten sind. Ein Abzug bzw. eine Verrechnung ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich, unter anderem, wenn gegenseitige Forderungen zwischen den gleichen Rechtsträgern bestehen und die Forderungen fällig sind. Der Bund ist Schuldner der DZ und nicht der Kanton, was dazu führt, dass der Kanton keine Verrechnungen mit eigenen oder Forderungen Dritter vornehmen darf. Eine kantonale gesetzliche Grundlage ist nicht genügend; diese kann einzig auf Bundesstufe geschaffen werden.

Die Bewirtschaftenden können in LAWIS ankreuzen, ob sie mit dem Abzug «Bauernverband BVBB Bildungsfonds» einverstanden sind. Diese Angaben können jährlich einzeln angepasst und bestätigt werden. Die Abzugsmöglichkeit für den «Bauernverband BVBB Feldkalender» wurden von den Bewirtschaftern einmalig dem Bauernverband zugesagt. Die Abzüge für die Kontrollkosten der AgroControll GmbH werden in einer separaten Vereinbarung pro Kontrolle geregelt. Hierzu besteht eine gesetzliche Regelung in §3 Abs. 2 der kantonalen Landwirtschaftsverordnung. Die anderen Kontrollstellen rechnen individuell mit den geprüften Betrieben ab. Die Abzüge für Rückzahlungen von Investitionskrediten basieren auf einer gesetzlichen Grundlage und für Zahlungen an Betreibungsämter liegen entsprechende Anzeigen vor. Das Inkasso für die privaten Organisationen wird vom Kanton unentgeltlich erbracht.

Feststellung IR BLW	**Revisionsziel**	Die DZ 2025 wurden im Kanton rechtmässig und ordnungsmässig vollzogen.
	Feststellung 1	Der Abzug für den «Bauernverband BVBB Feldkalender» konnte uns nicht durch entsprechende Einverständniserklärungen der Betriebe in unserer Stichprobe vorgelegt werden. Diese wurden einmalig durch den Bauernverband abgefragt. Diese Verrechnungen mit den DZ sind nur mit den einzelnen und expliziten Zustimmungen der Betroffenen legitim.
	Priorität	☐ hoch ☐ mittel ☒ tief
Stellungnahme der geprüften Stelle		Einverstanden Massnahme: Die aktive Zustimmung wird anlässlich der jährlichen Agrardatenerhebung im Agate eingeführt.

3.1.2 Organisation und Hilfsmittel im Kanton

Das Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung (Ebenrain) ist der Volkwirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons BL unterstellt. Der Ebenrain teilt sich in die Abteilungen «Bildung und Beratung», «Ernährung und Tagungsstätte», «Natur und Landschaft», «Ländliche Entwicklung und Ressourcen» sowie «Produktion, Markt und Direktzahlungen» auf. Letztere Abteilung befasst sich insbesondere mit den Direktzahlungen des Bundes, den Biodiversitätsbeiträgen des Kantons sowie der Landwirtschaftlichen Produktion und Marktentwicklung in den Bereichen Tierzucht und Viehabsatz, Spezialkulturen (Obst, Reben und Gemüse) und mit dem Pflanzenschutz.

Der Ebenrain ist für den Vollzug der DZV bei den direktzahlungsberechtigten 719 Ganzjahres- und 9 Sömmerungsbetrieben der Fachbereich «Produktion, Markt und Direktzahlungen» zuständig. Für die Abwicklung der DZ werden aktuell ca. 430 Stellenprozente eingesetzt (ohne Naturschutzverträge). Die personellen Ressourcen werden von den Verantwortlichen als angemessen bezeichnet. Die Mitarbeitenden sind engagiert und verfügen über ein hohes Fachwissen.

Feststellung IR BLW	**Revisionsziel**	Die DZ 2025 wurden im Kanton rechtmässig und ordnungsmässig vollzogen.
	Feststellung 2	Der Problematik von Interessenkonflikten wird beim Vollzug durch die Anwendung eines 4-Augen-Prinzips und informeller Regeln entgegengetreten. Es bestehen bislang keine Unbefangenheitserklärungen, die mittels periodischer Aktualisierung zu einer weiteren Sensibilisierung beitragen könnten.
	Priorität	☐ hoch ☐ mittel ☒ tief
Stellungnahme der geprüften Stelle		Einverstanden Massnahmen: Einführung jährlich aktualisierter Unbefangenheitserklärungen im Ressort Direktzahlungen.

Der Kanton setzt für den Vollzug der DZ die Informatikanwendung LAWIS ein. Die Verantwortlichen sind mit der Applikation grundsätzlich zufrieden. Die Anwendung LAWIS wird laufend bei verschiedenen Kantonen durch NikA ersetzt. Der Kanton BL geht aktuell von einer Umstellung im Jahr 2028 aus.

3.1.3 Zusammenarbeit und Zuständigkeiten im Kanton

Betreffend die Zusammenarbeit und Zuständigkeiten mit anderen Akteuren im Bereich der DZ kann Folgendes festgehalten werden:

<u>Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (ALV)</u>
Das ALV ist zuständig für die Tierschutzkontrollen. Der Veterinärdienst arbeitet nicht mit dem digitalen Kontrolltool MOKA und meldet der Kontrollorganisation AgroControll GmbH die Kontrollergebnisse in Papierform. Diese erfasst die Resultate dann manuell in Acontrol. Der Ebenrain führt die Daten entsprechend in LAWIS nach. Dabei ist zu beachten, dass die Datensätze im Status «abgeschlossen» erfasst werden, damit nicht eine erneute Übermittlung an Acontrol erfolgt.

Gemäss den Direktzahlungsverantwortlichen wird die Umsetzung noch ein bis zwei Jahre dauern, bis man sich mit dem Veterinärwesen koordiniert hat.

Feststellung IR BLW	**Revisionsziel**	Die DZ 2025 wurden im Kanton rechtmässig und ordnungsmässig vollzogen.
	Feststellung 3	Die gemeldeten Daten bei Tierschutzkontrollen durch den kantonalen Veterinärdienst sind teilweise im Hinblick auf die DZV-Kürzungsbestimmungen unvollständig (unklare oder fehlende Angaben zu TVD-Nummern und GVE). Auf dieser Datengrundlage können keine korrekten und rechtlich abgestützte Kürzungen vorgenommen werden. Zudem birgt das abweichende Vorgehen durch das ALV mittels Papier und manuellen Erfassungen operationelle Risiken (Übertragungsfehler, Doppelerfassungen).
	Priorität	☒ hoch ☐ mittel ☐ tief
Stellungnahme der geprüften Stelle		Einverstanden Massnahme: In Zusammenarbeit mit dem ALV wird für Tierschutzkontrollen das Kontrolltool MOKA eingeführt. Damit kann sichergestellt werden, dass eine vollständige und korrekte Datengrundlage vorliegt um Risiken auszuschliessen.

<u>Amt für Umweltschutz und Energie (AUE)</u>
Das AUE ist für den Gewässerschutz zuständig, koordiniert die Kontrolle des Gewässerschutzes und vergibt den Kontrollauftrag an eine Kontrollstelle. Die Berichte werden an die Abteilung «Produktion, Markt und Direktzahlungen» übermittelt und anschliessend ins kantonale Agrarinformationssystem LAWIS übertragen. In der Rubrik «04.1_2016_Gewässerschutz» wurde letztmals im Jahr 2018 eine Kontrolle erfasst. In der Rubrik «20.01_2021_Gewässerschutz» wurden in den Jahren 2022 bis 2025 gerade mal 5 Kontrollen erfasst, davon eine im geprüften Jahr 2025. Laut Ebenrain war das AUE in den letzten Jahren mit personellen Wechseln konfrontiert. Ab 2026 werde die Kontrolltätigkeit wieder aufgenommen und mit der AgroControll GmbH eine Leistungsvereinbarung für alle Betriebe im Bereich Gewässerschutz abgeschlossen.

Feststellung IR BLW	**Revisionsziel**	Die DZ 2025 wurden im Kanton rechtmässig und ordnungsmässig vollzogen.
	Feststellung 4	In den letzten Jahren wurden fast keine Kontrollen im Gewässerschutz durchgeführt und in Acontrol erfasst (im geprüften Jahr 2025 lediglich eine). Angesichts der Sensibilität dieses Bereichs erachten wir dies als Mangel. Die Einhaltung von Art. 3 Abs. 1 VKKL, wonach auf Ganzjahresbetrieben mindestens alle 4 Jahre und auf Sömmerungsbetrieben mindestens alle 8 Jahre eine Grundkontrolle in diesem Bereich durchzuführen ist, ist somit nicht vollständig gegeben. Ab 2026 wird die Kontrolltätigkeit wieder aufgenommen und eine Kontrollstelle beauftragt.
	Priorität	☒ hoch ☐ mittel ☐ tief
Stellungnahme der geprüften Stelle		Einverstanden: Seit 01.01.2026 hat das AUE die Kontrollen im Bereich Gewässerschutz an AgroControll GmbH in Auftrag gegeben.

Kantonale Steuerverwaltung
Diese liefert dem Ebenrain jährlich die Rohdaten zu den definitiv veranlagten Einkommens- und Vermögensverhältnissen für die Begrenzung des Übergangsbeitrags nach Einkommen und Vermögen (Art. 94 und 95 DZV). Die relevanten Daten müssen vom Ebenrain mangels Schnittstelle manuell ins LAWIS übertragen werden, was aufwändig ist und ein operationelles Risiko bezüglich Übertragungsfehlern birgt.
Zentrale Zahlstelle in der Finanz- und Kirchendirektion (ZZFKD)
Diese führt die Auszahlungen (Akonto-, Haupt- und Schlusszahlungen) der Direktzahlungen im Auftrag des Ebenrains aus und verbucht diese Zahlungen. Die Geldflüsse werden im SAP erfasst und mit den Daten im LAWIS durch den Fachbereich DZ abgeglichen.

Der Fachbereich DZ nimmt bei der Akonto-, Haupt- und Schlusszahlung eine Abstimmung des Auszahlungsfiles mit der Auszahlungsliste vor. Diese Schlüsselkontrolle (SK7010-04) wird vom Leiter DZ und der Sachbearbeiterin signiert.

Gemeindeackerbaustellen
In den Gemeinden koordiniert der Ackerbaustellenleiter die jährliche Betriebsdatenerhebung. Er kontrolliert gewisse Angaben mittels Stichproben im Feld und anhand von Angaben im Agate-Portal. Danach reicht er das durch den Bewirtschafter und durch ihn unterzeichnete Betriebsdatenblatt mit den angemeldeten Programmen beim Kanton ein. Die Aufgaben und Kompetenzen sind in einem Pflichtenheft geregelt. Die Ackerbaustellenleiter werden mittels einer jährlich stattfindenden Informationstagung kontinuierlich weitergebildet und erhalten für ihren Aufwand von den Gemeinden eine finanzielle Entschädigung. Sie haben keine Vollzugsaufgabe im Kanton.

Feststellung IR BLW	**Revisionsziel**	Die DZ 2025 wurden im Kanton rechtmässig und ordnungsmässig vollzogen.
	Feststellung 5	Ackerbaustellenleiter, welche einen Betrieb bewirtschaften, quittieren die eigenen Betriebserhebungsdaten selbst. Die Stichprobenüberprüfung erfolgt in diesen Fällen nicht unabhängig.
	Priorität	☐ hoch ☐ mittel ☒ tief
Stellungnahme der geprüften Stelle		Einverstanden: Das Betriebsdatenblatt der Ackerbaustellenleiter wird künftig durch die Administration Landwirtschaft quittiert.

3.1.4 Zusammenarbeit mit Dritten

Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)
Die Verantwortlichen sind mit dem BLW zufrieden und bewerten die Zusammenarbeit als gut.

Private Kontrollstellen
Der Kanton BL arbeitet mit 4 Kontrollorganisationen zusammen. Die meisten Kontrollen werden durch die AgroControll GmbH durchgeführt. Weitere sind bio.inspecta AG, Bio Test Agro AG und Aniterra AG. Zusätzlich übernimmt auch der Veterinärdienst einen Teil der Tierschutzkontrollen. Mit sämtlichen Kontrollorganisationen existiert eine schriftliche Leistungsvereinbarung. Die Kontrollstellen sind für die Ausbildungen ihrer Kontrolleure zuständig.

Ein Mitarbeitender der Abteilung DZ begleitet jährlich eine Kontrolle mit jeder Kontrollstelle. Mit der bedeutendsten Kontrollstelle AgroControll GmbH findet zudem ein ausführliches Jahresgespräch statt. Die Aufsicht über die beiden Bio-Kontrollstellen ist noch ausbaubar.

Die Kontrollkoordination und Aufsicht nach der VKKL obliegt dem Ebenrain. Dieser überwacht die vertraglichen Pflichten und Aufgaben der Kontrollstellen.

Die Kontrollstelle erfasst die Mängel ohne Kürzungsvorschläge. Diese werden durch den Ebenrain festgelegt und unter Einhaltung des 4-Augen-Prinzips kontrolliert und vollzogen.

3.1.5 Geschäftsprozesse, Internes Kontrollsystem und BCM

In LAWIS ist ein Grossteil der Prozesse vorgegeben. Der finanzrelevante Geschäftsprozess ist in der Beschreibung P7010 schriftlich festgehalten. Der Prozess beschreibt den Ablauf der Bearbeitung der Direktzahlungsgesuche vom Gesuch über die Datenerhebung, -erfassung und -kontrolle bis hin zur Auszahlung. Er enthält 3 Risiken und 5 Schlüsselkontrollen. Im November 2025 führte die kantonale Finanzkontrolle eine IKS-Wirksamkeitsprüfung des Ebenrains im Bereich der durchlaufenden Beiträge (DZ Bund) und dem Transferaufwand durch.

Eine Gesamtübersicht über die fachtechnischen Prozesse bzw. eine Prozesslandkarte besteht nicht.

3.1.6 Veränderungen seit der letzten Oberaufsicht 2022

Die Auflagen aus der letzten Oberaufsicht im Jahr 2022 durch den Fachbereich wurden gemäss Aufsichtscontrolling umgesetzt.

3.1.7 Fazit zum System

Die Organisation im Bereich der DZ erachten wir als zweckmässig. Die aktuell für diese Aufgaben zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen werden von den Verantwortlichen als angemessen beurteilt. Die bestehende Software wird voraussichtlich 2028 durch eine verbreitet bei Kantonen eingesetzte Lösung ersetzt werden.

Im Bereich der kantonalen rechtlichen Grundlagen gibt es keinen Anpassungsbedarf. Der finanzrelevante Geschäftsprozess (inkl. Risiken und Schlusskontrollen) ist dokumentiert.

Die Zusammenarbeit sowohl innerhalb der Kantonsverwaltung als auch mit externen Partnern funktioniert gut. Einzig im Bereich der digitalen und vollständigen Datenübermittlung der Tierschutzkontrollen durch das ALV sehen wir noch Optimierungsbedarf. Zwingend sind durch das AUE ab 2026 Gewässerschutzkontrollen durchzuführen, damit der Kontrollrhythmus gemäss Art. 3 Abs. 1 VKKL eingehalten werden kann. Betreffend Zuständigkeiten und Kompetenzen im Kontrollbereich bestehen mit allen Beteiligten schriftliche Leistungsvereinbarungen. Die Aufsicht über die akkreditierten Kontrollstellen und deren Kontrollkoordination wird durch den Ebenrain insgesamt angemessen wahrgenommen, weist aber punktuell Verbesserungspotenzial auf. Inhärenten Interessenkonflikten wird mittels Anwendung eines 4-Augen-Prinzips sowie informellen Regelungen entgegengewirkt. Unbefangenheitserklärungen könnten diese Massnahmen noch formalisieren.

3.2 Finanzfluss Bund – Kanton – Bewirtschaftende

Mit Hilfe einer Mittelflussrechnung werden nachfolgend die Zahlungsflüsse der Beiträge gemäss DZV auf Kantonsstufe abgebildet und einige ausgewählte Aspekte daraus beschrieben. Zudem haben wir bei unseren Revisionsarbeiten eine Plausibilisierung in dem Sinne vorgenommen, dass die Nettoauszahlungen und die Inkasso-Beträge gesamthaft die Summe ergeben sollten, auf welche die Bewirtschaftenden Anspruch haben. Als Resultat sollten keine unerklärbaren Differenzen bestehen bleiben.

Mittelflussrechnung 2025 für Beiträge gemäss DZV		**Kantone BL/BS**		
Mittelbedarf Kanton				
	(gemäss Schlussabrechnung Kanton vom 21.11.2025)			
1	***Anspruch für alle Direktzahlungsarten***			
1a	Total Kulturlandschaftsbeiträge (inkl. Sömmerungsbeiträge)			5'106'117.65
	Offenhaltungsbeitrag	2'002'161.15		
	Hangbeitrag	2'550'372.65		
	Steillagenbeitrag	4'068.20		
	Hangbeitrag für Rebflächen	53'793.60		
	Alpungsbeitrag (an Ganzjahresbetrieb)	349'190.45		
	Sömmerungsbeitrag	146'531.60		
1b	Total Versorgungssicherheitsbeiträge			18'938'925.20
	Basisbeitrag	10'942'874.15		
	Produktionserschwernisbeitrag	5'657'716.40		
	Beitrag für die offene Ackerfläche/Dauerkulturen	2'338'334.65		
1c	Total Biodiversitätsbeiträge			10'477'329.40
	Qualitätsbeitrag Ganzjahresbetriebe	8'277'097.95		
	Qualitätsbeitrag Sömmerungsbetriebe	15'698.80		
	Vernetzungsbeitrag (90 % Bund + 10 % Kanton)	2'184'532.65		
1d	Total Landschaftsqualitätsbeiträge (90 % Bund + 10 % Kanton)			2'599'039.85
	Landschaftsqualitätsbeiträge auf LN	2'599'039.85		
	Landschaftsqualitätsbeiträge im Sömmerungsgebiet	-		
1e	Total Produktionssystembeiträge			13'495'904.30
	Beitrag für biologische Landwirtschaft	1'688'961.40		
	Beitrag für Verzicht auf Pflanzenschutzmittel	1'524'405.70		
	Beitrag für funktionale Biodiversität	41'395.15		
	Beitrag für Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit	1'253'064.35		
	Beitrag für effizienten N-Einsatz	430'534.95		
	Beitrag für GMF	1'988'766.25		
	Beitrag für BTS	1'482'532.55		
	Beitrag für RAUS	2'555'993.85		
	Beitrag für WEIDE	2'051'062.75		
	Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen	479'187.35		
1f	Total Ressourceneffizienzbeiträge			49'060.55
	Beitrag für den Einsatz von präziser Applikationstechnik	0.00		
	Beitrag für N-reduzierte Phasenfütterung von Schweinen	49'060.55		
	Zwischentotal 1 ohne Übergangsbeitrag			***50'666'376.95***
1g	Total Übergangsbeitrag netto			*1'449'006.85*
	Übergangsbeitrag brutto	1'550'771.05		
	Begrenzung aufgrund Einkommen / Vermögen		101'764.20	
	Zwischentotal 2 mit Übergangsbeitrag netto			***52'115'383.80***
2	***Abzüge / Kürzungen / Nachzahlungen / Rückforderungen***			***-92'318.55***
2a	Abzüge Altersbegrenzung gemäss DZV		25'668.70	
2b	Abzüge EU-Direktzahlungsbeiträge für Vorjahr		4'092.75	
2c	Kürzungen gemäss DZV		62'596.40	
2d	Nachzahlungen Vorjahre an Landwirte	37'200.05		
2e	Rückforderungen Vorjahre von Landwirten		37'160.75	
2f	Administrative Zuschläge + Abzüge	0.00	0.00	
	Zwischentotal 5 mit Abzügen und Korrekturen			***52'023'065.25***
9	Saldo DZ Vorjahr im Kanton		0.00	0.00
10	***Finanzbedarf Kanton für DZ***			***52'023'065.25***
	Kantonsanteile im Bereich DZ:			
11	Landschaftsqualitätsbeiträge (10 % von 1d)		259'903.99	
12	Vernetzungsbeiträge (10 % von Vernetzungsbeitrag 1c)		218'453.27	
13	Korrekturen Kantonsanteil		-338.25	-478'019.00
15	***Mittelbedarf für Beiträge gemäss DZV***			***51'545'046.25***

Mittelherkunft BLW				
21	*Akontozahlung*	29'830'666.00		
22	*Hauptzahlung*	20'074'130.95		
23	*Schlusszahlung*	1'640'249.30		
25	***Zahlungen BLW an Kanton (SAP)***	51'545'046.25	-	***51'545'046.25***
Mittelherkunft Kanton				
26	Landschaftsqualitätsbeiträge (gem. Schlussabrechnung)	259'903.99		
27	Vernetzungsbeiträge (gem. Schlussabrechnung)	218'453.27		
28	Korrektur Zeile 13 ohne Rundungsdifferenz	-338.25		
30	***Kantonsanteil gemäss DZV***	478'019.00	-	***478'019.00***
Mittelverwendung Kanton				
	Netto-Auszahlungen an Landwirte:			
40	Vorauszahlungen 2025	170'000.00		
41	Akontozahlung	29'441'943.95		
42	Hauptzahlung	21'778'551.90		
43	Schlusszahlung	2'096'620.75		
45	Zahlungseingang Kantonale Ökobeiträge BS 25 allg.DZ		47'664.05	*53'439'452.55*
46	Nachzahlungen/Rückforderungen 2025			
	Inkasso für Kanton:			
50a	Rückzahlungen Investitionskredite (IK)	383'769.45		
50b	Rückzahlungen Betriebshilfedarlehen (BHD)			
51	Betreibungs- und Sozialämter	43'762.45		
52	Kontrollkosten AgroControll 2025	119'523.90		*547'055.80*
	Inkasso für Private:			
56	Bauernverband BVBB Feldkalender	14'700.00		
59	Bauernverband BVBB Bildungsfonds	41'103.20		*55'803.20*
60	***Brutto-Auszahlung DZ durch Kanton***			***54'042'311.55***
Plausibilisierungen				
Zahlungen BLW / Kanton				
10	Finanzbedarf Kanton für DZ			52'023'065.25
25	Zahlungen BLW an Kanton			51'545'046.25
30	Kantonsanteil gemäss DZV			478'019.00
70	***Differenz: 10 - 25 - 30***			***0.00***
Auszahlungen Kanton				
25	Zahlungen BLW an Kanton			51'545'046.25
60	Brutto-Auszahlung DZ durch Kanton			54'042'311.55
80	***Differenz: 25 - 60***			***-2'497'265.30***
zusätzlich ausbezahlt mit DZ-Abrechnung				
90	Einzelkulturbeiträge			776'800.00
91	Getreidezulagen			398'653.75
92	In-situ-Beiträge			27'197.20
93	Kantonale Biodiversitätsbeiträge 2025			1'174'594.35
94	Nitratprojekt Buus 2025			90'445.00
95	LW Herdenschutz			29'575.00
96	***Zwischentotal***			***2'497'265.30***
Korrekturen				
97	keine			
100	***Saldo 80 + 96 + 97***			**0.00**

3.2.1 Mittelbedarf

Der Kanton zählte im Jahr 2025 insgesamt 719 direktzahlungsberechtigte Ganzjahresbetriebe sowie 9 Betriebe mit Sömmerungsbeiträgen (SöB) und vollzog zirka 52 Millionen Franken an Beiträgen gemäss DZV. Ausgangspunkt für die Einforderung der finanziellen Mittel bildete die Schlussabrechnung des Kantons vom 21. November 2025 gegenüber dem BLW, welche sich aufgrund der im LAWIS und SAP aufbereiteten Daten ergab.

3.2.1.1 Anspruch für alle Direktzahlungsarten

Wir haben die Berechnungen dieser Beiträge, gestützt auf die von den Bewirtschaftenden deklarierten Daten sowie die Beitragsansätze gemäss DZV, jeweils anhand eines Betriebs je Direktzahlungsart stichprobenweise geprüft.

(1a) **Kulturlandschaftsbeiträge (KLB)**: Die Berechnung des Hangbeitrags beruht auf den hinterlegten Flächenneigungen des Bundes in LAWIS. Wir konnten die Berechnungen für die Hang- und Alpungsbeiträge des ausgewählten Betriebs nachvollziehen.

(1b) **Versorgungssicherheitsbeiträge (VSB)**: Die Berechnungen des Basisbeitrags und des Produktionserschwernisbeitrags konnten beim geprüften Betrieb anhand der deklarierten Flächen betragsmässig nachvollzogen werden.

(1c) **Biodiversitätsbeiträge (BDB)**: Wir haben das Dossier eines Betriebs näher begutachtet, welcher Biodiversitätsbeiträge erhalten hat. Die Berechnungen der geltend gemachten Beiträge für die Qualität und Vernetzung konnten nachvollzogen werden. Der Biodiversitätsbeitrag wird in zwei Qualitätsstufen ausbezahlt. Für die höhere Qualitätsstufe müssen die Anforderungen der tieferen Stufe zwingend erfüllt sein. Die Beiträge werden kumulativ ausbezahlt, d.h. für die Qualitätsstufe II werden die Beiträge von Qualitätsstufe I und II ausbezahlt.

(1d) **Landschaftsqualitätsbeiträge (LQB)**: Das Landschaftsqualitätsprojekt im Kanton BL umfasst auf 6 Landschaftseinheiten abgestimmte Massnahmen. Zum Teil handelt es sich um zusätzliche Entschädigungen für bereits mit anderen Beiträgen abgegoltene Massnahmen (z.B. markante Einzelbäume). Die ursprüngliche Projektphase 2014-2021 wurde vom BLW um eine neue Projektphase 2022-2025 verlängert. Wir haben darauf hingewiesen, dass es im Bereich LQB noch einen gewissen Anpassungsbedarf auf der Website gibt.

Die Betriebe müssen zwei Einstiegskriterien erfüllen (Massnahmensumme mind. 30.- Franken pro Hektare Landwirtschaftlicher Nutzfläche sowie mind. 3 Massnahmen). Die Vorgabe wurde 2025 von sämtlichen LQB-Bezügern eingehalten. Aufgrund der Plafonierung des zur Verfügung stehenden Kredits, mussten die Entschädigungen pro Massnahme um ca. 6 % gekürzt werden. Wir stellten fest, dass die Entschädigungen pro Massnahme massiv differieren können, während sich der Qualitätsaspekt nicht gross unterscheidet. Beim geprüften Betrieb konnten wir die korrekte Ermittlung und Auszahlung des Beitrags nachvollziehen. Da der Landschaftsqualitätsbeitrag zu 10 % durch den Kanton kofinanziert wird, ist der Abgleich des Mittelflusses zwischen Bund und Kanton aufgrund von Kürzungen, Nachzahlungen und Rückforderungen herausfordernd. Bis auf eine marginale Differenz, welche sich aus Rundungsdifferenzen auf Einzelbetriebsstufe ergibt, konnten wir den Abgleich vornehmen.

1e) **Produktionssystembeiträge (PSB)**: Wir haben ein weiteres Dossier eines Betriebs näher begutachtet, welcher Produktionssystembeiträge erhalten hat. Die Berechnungen der vier geltend gemachten Einzelbeiträge dieses Biobetriebs konnten nachvollzogen werden. Die Kürzung aufgrund eines Mangels bei der risikobasierten Kontrolle 2025 konnten wir nachvollziehen.

(1f) **Ressourceneffizienzbeiträge (REB)**: Die Berechnung des geltend gemachten Beitrags für stickstoffreduzierte Phasenfütterung bei Schweinen konnten wir bei einem ausgewählten Betrieb nachvollziehen.

(1g) Der **Übergangsbeitrag (UeGB)** berechnet sich nach dem für den jeweiligen Betrieb im Jahr 2014 festgelegten Basisbeitrag multipliziert mit dem vom BLW jährlich verordneten Faktor. Dies konnte anhand einer Stichprobe nachvollzogen werden. 48 Betriebe erhielten Abzüge aufgrund von Einkommensbegrenzungen und 14 aufgrund einer Vermögensbegrenzung. Beide Begrenzungen konnten wir anhand je eines Beispielbetriebs nachvollziehen. Die Auszahlung des UeGB an die Bewirtschaftenden erfolgte mit der Schlusszahlung der DZ.

3.2.1.2 Abzüge / Kürzungen / Nachzahlungen / Rückforderungen

(2) Die Abzüge und Korrekturen haben wir sowohl stichprobenweise bei ausgewählten Dossiers im Detail nachvollzogen als auch als Ganzes geprüft.

(2a) Abzüge infolge Altersbegrenzung gab es für vier Betriebe, welche aufgrund des Alters eines Bewirtschafters keine oder reduzierte DZ erhielten.

(2b) Abzüge für EU-Direktzahlungsbeiträge wurden bei einem Betrieb vorgenommen. Diese werden mittels Selbstdeklaration erhoben und nicht systematisch überprüft. Unsere Plausibilisierungen mit der Begünstigtenliste 2024 von Deutschland ergaben keine weiteren in Abzug zu bringende EU-Direktzahlungen.

(2c) Die ausgewiesenen Kürzungen aufgrund von Mängeln liessen sich bei den von uns geprüften Dossiers nachvollziehen. Ein Abgleich, der in AGIS und in Acontrol erfassten Kürzungen, ergab 9 Abweichungen, die wir vor Ort anhand der Einsichtnahme in LAWIS verifizieren konnten. Kürzungen im Bereich von kofinanzierten Massnahmen werden in LAWIS als Abzüge anstelle von Kürzungen erfasst, damit sie rechnerisch korrekt abgewickelt werden können. Festgestellte Mängel mit Kürzungsfolgen in den Monaten November und Dezember werden jeweils im Folgejahr durchgesetzt. In einem Fall wurde für die Kürzung der falsche Ansatz gewählt.

Feststellung IR BLW	**Revisionsziel**	Die DZ 2025 wurden im Kanton rechtmässig und ordnungsmässig vollzogen.
	Feststellung 6	Beim Betrieb X wurde bei der Berechnung der Kürzung im ÖLN-Bereich der falsche Kontrollpunkt und somit der falsche Kürzungsbetrag verwendet (DZV Anhang 8 Ziff. 2.2.5 Bst. a anstelle von Bst. b). Dadurch wurden 500.- Franken zu wenig gekürzt.
	Priorität	☐ hoch ☒ mittel ☐ tief
Stellungnahme der geprüften Stelle		Einverstanden: Massnahme: Kürzungsentscheide werden im 4-Augenprinzip überprüft, damit Fehler minimiert werden.

(2d) Die Nachzahlungen Vorjahre an Landwirte konnten wir anhand eines ausgewählten Betriebs finanziell nachvollziehen. Gesamthaft wurden bei 15 Betrieben Nachzahlungen vorgenommen.

(2e) Rückforderungen Vorjahre von Landwirten erfolgten im geprüften Jahr bei 20 Betrieben. Wir konnten auch diese Position anhand eines Beispielbetriebs finanziell nachvollziehen.

(2f) Administrative Zuschläge und Abzüge wurden 2025 keine vorgenommen.

3.2.1.3 Kantonsanteile

(11) + (12) Die kantonalen Mittel im Umfang von 10 % für die LQB und die Vernetzung müssen noch um zwei Differenzen korrigiert werden, damit sich der Gesamtbetrag nachvollziehen lässt (13):

Differenz aus Korrekturen	CHF	239.05
Differenz aus Kürzungen	CHF	-577.30
Total	CHF	-338.25

3.2.1.4 Bundesgelder

(15) Zeigt den bereinigten Mittelbedarf für Beiträge gemäss DZV von rund 52 Millionen Franken gemäss der vom Kanton beim Bund eingereichten Schlussabrechnung.

3.2.2 Mittelherkunft

Die Finanzierung der Massnahmen gemäss DZV erfolgt, mit Ausnahme der LQB und der Vernetzung, vollumfänglich durch Bundesgelder. Bei diesen zwei Massnahmen übernimmt der Bund maximal 90 % der vom Kanton festgelegten Beiträge, höchstens jedoch die Beiträge gemäss DZV.

3.2.2.1 Mittelherkunft BLW

(25) Die Zahlungen des Bundes konnten mit der Kantonsbuchhaltung abgestimmt werden.

3.2.2.2 Mittelherkunft Kanton

(26) - (28) Widerspiegeln die vom Kanton eingesetzten Netto-Beträge für LQB und Vernetzung bei den Auszahlungen an die Bewirtschaftenden.

3.2.3 Mittelverwendung

3.2.3.1 Auszahlung an die Landwirte

(40) Im Jahr 2025 wurden an 7 Betriebe insgesamt Vorauszahlungen von 170'000 Franken vor der eigentlichen Akontozahlung ausbezahlt (Vorfinanzierung durch Kanton).

(41) – (43) Die Auszahlungen der DZ erfolgten 2025 in drei Tranchen: Akontozahlung, Hauptzahlung und Schlusszahlung mit den UeGB und SöB sowie allfälligen Korrekturen. Gleichzeitig mit den DZ wurden auch die Einzelkulturbeiträge, die Getreidezulage, die In-situ-Beiträge, kantonale Biodiversitätsbeiträge, Nitratprojekt Buus sowie Herdenschutzbeiträge ausbezahlt (90) – (95).

(45) Zusätzlich zu den Bundesbeiträgen erhält der Kanton einen Ökobeitrag des Kantons BS für allgemeine DZ.

Die Zahlungen als Ganzes sowie jene an die von uns geprüften Betriebe konnten nachvollzogen werden; sie stimmten mit den Abrechnungsunterlagen überein.

3.2.3.2 Inkassi für den Kanton und Private

(50) Im Kanton werden Tilgungsraten für Investitionskredite (IK) und Betriebshilfedarlehen (BHD) teilweise mit dem Anspruch auf DZ verrechnet. Diese sind in den DTA-Zahlungen (41 und 42) herausgerechnet. Für die Verrechnung von Tilgungsraten der IK und BHD bestehen in Art. 13 Abs. 5 der Strukturverbesserungsverordnung sowie in Art. 12 Abs. 3 der Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft gesetzliche Grundlagen. Bei Ausständen werden die Schuldner mit der ersten Mahnung auf die Verrechnung mit den Direktzahlungen hingewiesen und mit der zweiten Mahnung wird die Verrechnung effektiv vollzogen.

(51) Gleiches gilt analog für die Begleichung von Forderungen der Betreibungsämter. Hier müssen Anzeigen des Betreibungsamts vorliegen.

Die gemachten Abzüge für kantonale Stellen konnten wir je anhand eines Beispiels nachvollziehen. Ebenso konnten wir die Gesamtbeträge und die Überweisungen dieser Summen an die Begünstigten verifizieren.

(56) und (59) Die gemachten Inkassi für Private konnten wir stichprobenweise bei den von uns geprüften Betrieben nachvollziehen; sie waren korrekt. Einzig der Abzug für den «Bauernverband BVBB Feldkalender» konnte uns nicht durch entsprechende Einverständniserklärungen der Betriebe in unserer Stichprobe vorgelegt werden (siehe dazu Feststellung 1, S. 6). Die Inkassi für Private werden vom Kanton unentgeltlich erbracht. Die Gesamtbeträge und die Überweisungen dieser Summen an die Begünstigten konnten wir verifizieren.

3.2.4 Plausibilisierungen

Die Plausibilisierung zwischen dem (10) Mittelbedarf und den (25) Zahlungen des BLW an den Kanton sowie (30) dem Kantonsanteil gemäss DZV ergibt keine (70) Differenz.

Die Plausibilisierung zwischen den Zahlungen des (25) BLW gemäss DZV und der (60) Bruttoauszahlung durch den Kanton ergibt eine (80) Abweichung von minus 2 497 265.30 Franken. Dieser Betrag setzt sich aus zusätzlichen Auszahlungen mit der DZ-Abrechnung zusammen. Dabei handelt es sich um Bundesgelder für Einzelkulturbeiträge, Getreidezulage, In-situ-Beiträge und Beiträge Kantonale Biodiversität 2025, Nitratprojekt Buus 2025 sowie LW Herdenschutz (90) – (95).

Die Plausibilisierung zwischen den Auszahlungen Kanton (80) sowie den zusätzlichen Auszahlungen mit der DZ-Abrechnung (96) ergibt keine verbleibende Differenz (100). Zusätzliche Korrekturen (97) sind keine erfolgt.

3.2.5 Fazit zum Finanzfluss

Wir haben den Fluss der Finanzmittel und die Berechnung der verschiedenen Beiträge anhand von Betriebsdossiers nachvollzogen und konnten feststellen, dass die finanzielle Abwicklung im Kanton korrekt erfolgt ist. Die vom Bund überwiesenen Finanzhilfen sind den Anspruchsberechtigten korrekt überwiesen worden.

Im Gesamtüberblick konnten die Finanzflüsse nachvollzogen werden; die Schnittstelle zwischen LAWIS und der Buchhaltung funktioniert gut. Aus der Plausibilisierung der Verwendung der Bundesmittel verbleibt keine Differenz.

4 Prüfungsurteil

Die Organisation des Ebenrains im Bereich der DZ ist zweckmässig und die Dokumentation der Prozesse inkl. der Definition der Risiken und Schlüsselkontrollen beim Vollzug der DZ erachten wir als angemessen.

Der Vollzug der DZ im Kanton erfolgt bis auf eine Kürzung in einem Einzelfall rechtmässig. Hingegen stellen wir ein Verbesserungspotenzial in Bereichen fest, wo eine gewisse Abhängigkeit von anderen kantonalen Stellen besteht. Dies manifestiert sich insbesondere in materiell nicht ausreichend festgehaltenen Tierschutzmängeln und in fehlenden Gewässerschutzkontrollen. Wir können daher für die Abwicklung der DZ die Ordnungsmässigkeit nur teilweise bestätigen.

Die Mittelflussrechnung ist für Aussenstehende nachvollziehbar. Die finanziellen Transaktionen sind dokumentiert und werden mit der Buchhaltung abgestimmt. Aus der Plausibilisierung der Verwendung der Bundesmittel verbleibt keine Differenz.

Anhang 1: Rechtsgrundlagen und interne Vorgaben

Gesetze	• Bundesgesetz vom 7. Oktober 2005 über den eidgenössischen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz, FHG), SR 611.0 • Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG), SR 910.1 • Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG), SR 616.1 • Bundesgesetz vom 28. Juni 1967 über die Eidgenössische Finanzkontrolle (Finanzkontrollgesetz, FKG), SR 614.0
Verordnungen	• Finanzhaushaltverordnung vom 5. April 2006 (FHV), SR 611.01 • Verordnung vom 23. Oktober 2013 über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV), SR 910.13 • Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau (Einzelkulturbeitragsverordnung, EKBV), SR 910.17 • Verordnung vom 7. Dezember 1998 über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen (Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV), SR 910.91 • Verordnung vom 31. Oktober 2018 über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (VKKL), SR 910.15 • Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV), SR 919.117.71 • Verordnung vom 22. September 1997 über die biologische Landwirtschaft und die Kennzeichnung biologisch produzierter Erzeugnisse und Lebensmittel (Bio-Verordnung), SR 910.18 • Verordnung des BLW vom 28. Oktober 2025 über den Faktor zur Berechnung des Übergangsbeitrags für das Jahr 2025, SR 910.132.81
Geschäftsordnung	• Geschäftsordnung vom 1. Januar 2025 für die Interne Revision des Bundesamts für Landwirtschaft
Weisungen	• Weisungen und Erläuterungen 2025 zur Direktzahlungsverordnung

Anhang 2: Glossar / Abkürzungen

Abkürzung / Begriff	Bedeutung
Acontrol	Informationssystem zur Verwaltung und Erfassung standardisierter Kontrolldaten im Bereich der Primärproduktion des BLW und BLV
AUE	Amt für Umweltschutz und Energie
ALV	Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
BCM	Business Continuity Management
BHD	Betriebshilfedarlehen
BL (BS)	Kanton Basel-Landschaft (Basel-Stadt)
BLW	Bundesamt für Landwirtschaft
BVBB	Bauernverband beider Basel
DZ	Direktzahlungen
DZV	Direktzahlungsverordnung
Ebenrain	Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung
GVE	Grossvieheinheit
IIA	The Institute of Internal Auditors
IK	Investitionskredit
IKS	Internes Kontrollsystem
IR BLW	Interne Revision BLW
LAWIS	Landwirtschaftliches Informationssystem
LQB	Landschaftsqualitätsbeitrag
NikA	Neues interkantonales Agrarinformationssystem
ÖLN	Ökologischer Leistungsnachweis
SGS	Systematische Gesetzessammlung Kanton Basel-Landschaft
SöB	Sömmerungsbeitrag
TVD	Tierverkehrsdatenbank
UeGB	Übergangsbeitrag
VKKL	Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben
WBF	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
ZZFKD	Zentrale Zahlstelle in der Finanz- und Kirchendirektion